



An

BMBWF – II/3 (Schulrechtslegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Per E-Mail
begutachtung@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28.05.2020

Stellungnahme der Fachhochschule des BFI Wien im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens zum Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden
GZ: 2020-0.272.905

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachhochschule des BFI Wien nimmt zu folgenden Abschnitten wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung im Rahmen der Begutachtung:

Zu § 1 FHG:

Ein Abgehen von einem FH-Studiengangsbetrachtung hin zu einem Fachhochschul-Konzept wird begrüßt, dies entspricht der Entwicklung der vergangenen Jahre und untermauert die Institution ‚Fachhochschule‘.

Zu § 2 Abs. 2a FHG:

Der gesamte Abs. 2a, wonach Fachhochschul-Studiengänge von außerhochschulischen Rechtsträgern finanziert werden können, soll **gestrichen** werden.

Wir sehen Einmischung von privaten Finanzierungen in den grundständischen Bereich kritisch, insbesondere weil

- dies die Finanzierungsverpflichtung des Bundes unterminiert;
- durch die Abhängigkeit von privaten Finanzierungen keine ausreichende Qualitätssicherung gewährleistet ist;
- dies zu einer Segmentierung des FH-Sektors führt, was mit dem Ausbildungsauftrag der Fachhochschulen nicht kompatibel ist;

- eine Langfristigkeit dieser Angebote ist nicht im selben Maße gewährleistet ist wie bei öffentlich finanzierten Angeboten;
- zielgerichtete, kurzfristige Angebote bereits durch den Weiterbildungsbereich (§ 9) abgedeckt werden und in diesem Zusammenhang die Wertigkeit dieser neuen Angebote im grundständischen Bereich zu hinterfragen ist;
- eine Involvierung und Mitfinanzierung von Partnerunternehmen bis jetzt auch schon in dualen Studiengängen möglich ist;
- die Wertigkeit solcher Angebote hinsichtlich der Durchlässigkeit (Übergang zum Master) zu hinterfragen ist, insbesondere hinsichtlich einer Ersichtlichmachung des Partnerunternehmens, das das Angebot finanziert;
- einer fehlenden Regelung, wie solche Angebote transparent sichtbar gemacht werden sollen.

Zu § 2 Abs. 5 FHG:

Eine ausgeglichene Repräsentanz von Männern und Frauen sowie eine Quote in den Hochschulgremien wird grundsätzlich begrüßt. Die konkret vorgeschlagene 50% Quote von Frauen und Männern steht allerdings einer Repräsentanz von Personen des dritten Geschlechts entgegen, die durch diese Formulierung explizit ausgeschlossen sind. Eine Formulierung wie in § 10 Abs. 2 geltende Fassung „...sind mindestens 45vH des unterrepräsentierten Geschlechts aufzunehmen“ bzw. beizubehalten, wird daher vorgeschlagen.

Weiters sollten die Formulierungen hier und in § 10 Abs. 2 stringent sein, da in § 10 Abs. 2 die ausgeglichene Repräsentanz von Männern und Frauen „nach Möglichkeit“ herzustellen ist.

Zu § 2 Abs. 6 FHG:

Die Veröffentlichung der Ausbildungsverträge auf der Website der FH wird ausdrücklich begrüßt, dies stellt einen weiteren Schritt hinsichtlich der Transparenz dar.

Zu § 2a FHG:

Eine Verankerung eines FH-EF-Plans im FHG wird ausdrücklich begrüßt, soll jedoch im Abs. 2 wie folgt ergänzt werden: „Der FH-EF-Plan wird jährlich für die nächsten drei Jahre angepasst oder zumindest ist ein Jahr vor Ende der Gültigkeit des aktuellen FH-EF-Plans ein neuer FH-EF-Plan zu verabschieden“.

Zu § 2a Abs. 3 FHG:

Die Formulierung sollte heißen „... gemäß Abs. 1 Z 3 erhalten...“ (nicht Abs. 2 Z3).

Zu § 3 Abs. 1 FHG:

Einfügung einer neuen Z 4:

„4. die Weiterentwicklung der Forschung, insbesondere der berufsfeldbezogenen Forschung iSd § 22 Abs. 2 Z 2 HS-QSG.“

Es ist uns insbesondere wichtig darauf hinzuweisen, dass seitens des Bundes finanzielle Mittel für die Forschung, wie von der FHK seit Jahren gefordert, zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu § 3 Abs. 2a Z8 FHG:

Das Abstellen auf ein curricular verankertes Qualifikationsprofil wird sehr begrüßt.

Zu § 4 Abs. 1 FHG:

Die Neuformulierung wird positiv gesehen und entspricht dem Profil der FH des BFI Wien.

Zu § 4 Abs. 5a FHG:

Ein Abstellen auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bei der Rückzahlung der Kautions wird begrüßt.

Zu § 4 Abs. 8 2. Satz FHG:

Es ist wichtig, dass diese Regelung weiterhin als Kann-Bestimmung verankert bleibt. Jedoch wird der Begriff des „Teilzeitstudiums“ weiterhin verwendet, obwohl sich der Begriff an keiner weiteren Stelle im Gesetz findet. Es wird angeregt, diesen auf „berufsbegleitendes Studium“ zu ändern.

Zu § 6 Abs. 1 FHG:

Die Ergänzung durch die „Leitung des Kollegiums“ wird als gut befunden.

Zu § 6 Abs. 8 FHG:

Bei allen Änderungen wurde das Wort „Erhalter“ durch „Fachhochschule“ ersetzt - somit soll auch hier auf „Fachhochschule“ geändert werden.

Die Taxe von 150 Euro soll indexiert werden.

Zu § 7 FHG:

Die Klarstellung in Abs. 2 Z3 ist sehr hilfreich und wird begrüßt.

In Abs. 3 soll „gleiche“ Qualifikation durch „gleichwertige Qualifikationen“ ersetzt werden.

Zu § 8 Abs. 2 Z 1 FHG:

Der Passus ~~„insbesondere das Verhältnis haupt- und nebenberuflicher Lehrender“~~ soll gestrichen werden.

Fachhochschulen profitieren sehr von externen LektorInnen, die einen speziellen Bezug zur Praxis haben. Auch habilitiertes Personal soll an Fachhochschulen angestellt sein – dieses ist aber zumeist hauptberuflich an Universitäten angestellt und somit als nebenberufliche LektorInnen an den Fachhochschulen tätig. Die Art der Beschäftigung sagt nichts über die Qualität der Lehre aus.

Zu § 8 Abs. 2 Z 3 FHG:

Die Anzahl von 2 Bachelor- und 2 Master-Studiengängen zur Akkreditierung einer FH scheint willkürlich zu sein und ist nicht nachvollziehbar.

Zu § 8 Abs. 4 FHG:

Wie seitens der Fachhochschulen schon länger urgiert wird, soll nicht mehr auf die Habilitation abgestellt werden, da diese international nicht üblich ist. Der Ausweis der wissenschaftlichen Qualifikation sollte reichen. Satz 2 soll lauten: „Von den Lehrenden müssen zwei wissenschaftlich ~~durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation~~ ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.“

Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, weshalb ein Entwicklungsteam nach Studiengangsentwicklung weiter bestehen bleiben muss. Die alte Formulierung sollte bestehen bleiben ~~„haupt- oder nebenberuflich zu lehren“~~. Insbesondere in kleinen Studiengängen ist es organisatorisch nur schwer möglich, dass zwei mit der Entwicklung betraute Personen hauptberuflich mit der Lehre beschäftigt sein müssen.

Zu § 8 Abs. 7 FHG:

Der Begriff „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ führt zu einer weiteren Unklarheit in den Begrifflichkeiten des tertiären Bildungssektors.

Zu § 10 Abs. 2 FHG:

Die Erhöhung der VertreterInnen der Studierenden von vier auf sechs ist nicht nachvollziehbar und ihr kann nicht zugestimmt werden. Es liegt auch keine nachvollziehbare Begründung dafür vor, auch nicht in analoger Anwendung des UG, wo in einem 18-köpfigen Senat ebenfalls vier StudierendenvertreterInnen vorgesehen sind.

Bei der Repräsentanz von Männern und Frauen in den Wahlvorschlägen sollen auch Personen des dritten Geschlechts berücksichtigt werden, die auch hier durch diese Formulierung explizit ausgeschlossen sind (vgl. auch Anmerkung zu § 2 Abs. 5 FHG).

Zu § 10 Abs. 3 FHG:

Es gibt keine einheitliche Begrifflichkeit im FHG, somit soll es bei der ursprünglichen Bezeichnung „Leitung des Kollegiums“ bleiben und der letzte Satz gestrichen werden: ~~„Die Leitung des Kollegiums hat die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Kollegiums zu führen.“~~

Zu § 10 Abs. 4 FHG:

Eine vorangestellte Ergänzung zu Z1 soll eingefügt werden: ~~„die Beauftragung und die Erteilung von Anweisungen an Studiengangleitungen und akademische Organisationseinheiten im Rahmen der akademischen Qualitätssicherung, sowie die Beauftragung und die Erteilung von Anweisungen...“~~

Zu § 11 Abs. 3 FHG:

Der neue Absatz 3 soll ersatzlos gestrichen werden, da eine solche Regelung weder durchführbar noch zweckmäßig ist.

Es ist nicht möglich und auch nicht gewollt jedes Jahr komplett neu konzipierte Tests zu entwerfen. Es soll eine gewisse Fairness gegenüber den BewerberInnen gegeben sein, die sich in unterschiedlichen Jahren bewerben, zudem soll verhindert werden, dass die Unterlagen kommerziell an jene BewerberInnen weitergegeben werden, die dafür bezahlen wollen/können. Dadurch könnte eine Ungleichbehandlung entstehen.

In eventu soll die der letzte Satz wie folgt ergänzt werden: „Vom Recht auf Vervielfältigung sind ebenso ~~Single-Choice-Fragen wie~~ Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten ausgenommen.“

Fragen mit einer richtigen Antwortmöglichkeit sollten Fragen mit mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten gleichgestellt sein, da bei Tests eine Durchmischung von Fragen mit einer oder mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten durchaus üblich ist.

Zu § 13 Abs. 4 FHG:

Der neue Ausdruck ~~„spätestens“~~ soll gestrichen werden, da eine solche Regelung im FH-Bereich, insbesondere bei nebenberuflich Lehrenden, nicht praktikabel ist.

Zu § 13 Abs. 6 FHG:

Der letzte Satz soll wie folgt ergänzt werden: „Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind ~~Single-Choice-Fragen und~~ Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.“

Fragen mit einer richtigen Antwortmöglichkeit sollten Fragen mit mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten gleichgestellt sein, da bei Prüfungen eine Durchmischung von Fragen mit einer oder mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten durchaus üblich ist.

Zu § 15 Abs. 4 FHG:

§ 15 (4): Es wird vorgeschlagen, die taxative Aufzählung im Absatz 4 zu streichen, da diese Punkte in der Prüfungsordnung zu regeln sind. Die derzeit vorgesehene Regelung berücksichtigt in keiner Weise die Erfahrungswerte der letzten Wochen.

Abs. 4 (neu):

Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein. Die Rahmenbedingungen hinsichtlich der technischen Infrastruktur sowie der organisatorischen Maßnahmen und der Überprüfung der Identität des oder der Studierenden müssen in der Prüfungsordnung der Hochschule festgelegt und rechtzeitig kommuniziert werden.

Zu § 16 FHG:

Gewünscht wird die Übernahme der Formulierung wie im FHK-Vorschlag vom Oktober 2019:

„Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-~~Bachelor- und Fachhochschul-~~~~Masters~~Studiengängen

Abs. 1: Die einen Fachhochschul-~~Bachelors~~Studiengang abschließende ~~kommissionelle P~~ **Gesamtprüfung** gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese ~~kommissionelle~~ **Gesamtprüfung** setzt sich aus den Prüfungsteilen

- ~~1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie~~
- ~~2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans~~
 - 1. Präsentation der Bachelorarbeit(en) bzw. der Masterarbeit,
 - 2. Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Bachelorarbeit(en) bzw. der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht sowie
 - 3. Überprüfung des im Studienplan festgelegten Kompetenzerwerbs

zusammen.

~~Abs 2 Die einen Fachhochschul-Master- oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen~~

- ~~1. Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit,~~
 - ~~2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie~~
 - ~~3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte~~
- ~~zusammen. (...)~~“

Zu § 18 Abs. 4 FHG:

Es ist nicht zielführend, ein Recht auf Wiederholung generell zu normieren, die alte Regelung, wonach die Wiederholung auf einer Einschätzung der Studiengangsleitungen beruht, war sehr treffsicher, weshalb eine Neuregelung nicht erforderlich erscheint. **Der alte Abs. 4 soll bestehen bleiben.**

Zu § 23 Abs. 2 FHG:

Im Jänner liegt noch kein Jahresabschluss vor, weshalb ein Bericht zur finanziellen Lage zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelegt werden kann.

Zu Z2: Die **Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Bericht** sollte beibehalten werden.

Zur Systematik des PHG im Verhältnis zum FHG:

Die Einführung einer Differenzierung und somit Zweistufigkeit bei der Akkreditierung von Privathochschulen, die nach einer Verlängerung der Akkreditierung unter den Voraussetzungen des § 4 PUG als Privatuniversitäten akkreditiert werden können, wird als problematisch angesehen. Dies insbesondere durch die Verknüpfung mit der Akkreditierung eines Doktoratsstudiums. Um eine Gleichbehandlung der Bildungseinrichtungen im tertiären Sektor sicherzustellen, wird die Möglichkeit eingefordert, dass auch **Fachhochschulen Doktoratsprogramme zur Akkreditierung** einreichen können.

Legistisch wird (in Anlehnung an das UG) folgende Lösung vorgeschlagen:

§ 3 Abs. 2 Z 3 (neu) FHG

Die Dauer von Fachhochschul-Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre. Das Studium darf als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden.

§ 3 Abs 2 Z 4 (neu) FHG

Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.

§ 4 Abs 4 (neu) FHG

Fachhochschul-Doktoratsstudien sind ordentliche Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Fachliche Zugangsvoraussetzung für ein Fachhochschul-Doktoratsstudium ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Masterstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Studiengangsleitung die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Ausmaß von maximal 60 ECTS verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Neben der Anfertigung der Dissertation sind nach den aktuellen Studienplänen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 ECTS zu absolvieren.

§ 6 Abs 3 (neu) FHG

Doktorgrade sind akademische Grade, die nach dem Abschluss der Fachhochschul-Doktoratsstudien verliehen werden. Der akademische Grad hat für Fachhochschul-Doktoratsstudiengänge „Doktorin...“ oder „Doktor...“, abgekürzt „Dr....“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doktor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ zu lauten.

Die Präzisierung der Voraussetzungen der Akkreditierung wären sodann in der Akkreditierungsverordnung der AQ Austria gemäß § 23 Abs. 5 zu regeln. Hierbei könnten die Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen der Privatuniversitäten mittels Verweis auf §18 PU-AkkVO übernommen bzw. sinngemäß angewendet werden.

Zu § 4 Abs. 2 HS-QSG:

Eine ausgeglichene Repräsentanz von Männern und Frauen wird begrüßt, jedoch sollen auch Personen des dritten Geschlechts berücksichtigt werden, die durch diese Formulierung explizit ausgeschlossen sind.

Zu § 31 Abs. 7 HS-QSG:

Der 2. Satz „~~Die Nennung der Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, ist zulässig.~~“ soll gestrichen werden.

Die im Jahresbericht dargestellten Anliegen sind gemäß § 31 Abs. 3 HS-QSG alle mündlich (telefonisch, persönlich oder via Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte und Fragestellungen. „Anliegen“ umfassen auch reine Informationsanfragen, die beauskunftet werden und keiner weiteren Bearbeitung in Form einer Kontaktaufnahme mit den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen bedürfen.

Allfällige Beispiele von Anliegen, die im Jahresbericht dargestellt werden, spiegeln die Sicht der Studierenden, der Ombudsstelle bzw. des ExpertInnenbeirats wider. Die betroffenen Institutionen haben aber keinen Einfluss auf die (redaktionelle) Darstellung des Falles, eine Objektivierung fehlt daher. Eine Nennung des Namens von Hochschulen in diesem Zusammenhang kann zu erheblichen Schäden (z.B. des Images) führen, ohne dass objektive Gründe dies rechtfertigen würden.

Mag.^a Eva Schiessl-Foggensteiner
Geschäftsführerin

Prof.(FH) Dr. Andreas Breinbauer
Leiter des FH-Kollegiums